

Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Ostseebad Laboe

Kinder und Jugendliche sind im Rahmen des geltenden Rechts als gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft anerkannt. Deshalb wird in Laboe ein Kinder- und Jugendbeirat eingerichtet, der allen Kindern und Jugendlichen mit Hauptwohnsitz in Laboe offensteht.

Der Kinder- und Jugendbeirat ist eine Interessenvertretung der Kinder- und Jugendlichen in Laboe. Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen am kommunalen Geschehen soll durch den Kinder- und Jugendbeirat gefördert werden. Der Kinder- und Jugendbeirat soll zudem demokratische Entscheidungsprozesse nachvollziehbar machen und Chancen zur Neugestaltung bieten. Damit wird dem verstärkten Wunsch von Kindern und Jugendlichen, an demokratischen Entscheidungsprozessen teilzuhaben, sowie der Kinderrechtskonvention der UN, der Gemeindeordnung und dem Jugendförderungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein Rechnung getragen.

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, §§ 47d, 47e und 47f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVBl. Schl.-Holst. S. 57 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVBl. Schl.-Holst. S. 6.), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.11.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates

- (1) In Laboe wird ein Kinder- und Jugendbeirat eingerichtet, der die Interessen der Kinder und Jugendlichen vertritt.
- (2) Der Kinder- und Jugendbeirat sollte
 - zur politischen Aufklärung der Kinder und Jugendlichen in Laboe beitragen,
 - stets Kontakt mit den Kindern und Jugendlichen suchen,
 - die Belange aller Geschlechter berücksichtigen,
 - ein besseres Verständnis unter Kindern und Jugendlichen verschiedener Nationalitäten, ethnischer Herkunft, Kulturen und Konfessionen fördern,
 - wenn möglich im Beirat und im Vorstand geschlechterparitatisch besetzt sein.

§ 2

Rechtsstellung

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat ist kein Organ der Gemeinde.
- (2) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates handeln unabhängig, parteipolitisch ungebunden und konfessionell neutral.
- (3) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sind ehrenamtlich tätig. Die Gemeinde versichert sie bei der Unfallkasse Nord.
- (4) Der Kinder- und Jugendbeirat berät die Gemeindevertretung und ihre Fachausschüsse in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche in Laboe betreffen. Der Kinder- und Jugendbeirat ist zu allen Sitzungen der Fachausschüsse und der Gemeindevertretung einzuladen. Er entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Notwendigkeit der Teilnahme an den gemeindlichen Gremiensitzungen. An den Sitzungen der Fachausschüsse in Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche in Laboe betreffen, kann ein Vorstandsmitglied des Kinder- und Jugendbeirates teilnehmen. Das Mitglied kann in allen Angelegenheiten, welche die Belange von Kindern und Jugendliche betreffen, das Wort verlangen und Anträge stellen.

(5) Die Tätigkeit des Kinder- und Jugendbeirates wird von den Organen der Gemeinde ermöglicht und gefördert. Die Gemeinde hat den Kinder- und Jugendbeirat möglichst frühzeitig über alle in seinen Aufgabenbereich fallenden Angelegenheiten zu unterrichten. Das sind insbesondere folgende Bereiche:

- Aufstellung des Haushaltes, soweit dieser Kostentitel zur Jugendarbeit ausweist
- Planung, Errichtung oder die Änderung von Einrichtungen, die in wesentlichem Umfang von Kindern und Jugendlichen benutzt werden (z. B. Spielplätze, Kindertagesstätten, Sportanlagen, Radwege, Schulen, Freizeiteinrichtungen, Jugendbegegnungsstätten)
- Verkehrssicherheit für Kinder und Jugendliche
- Bildungs- und Kulturangebote für Kinder und Jugendliche

(6) Unterrichtungspflichtig ist der/die Bürgermeister/in. Das Amt Probstei kann aus der Amtsverwaltung eine/n Mitarbeiter/in bestellen, die/der die regelmäßige Unterrichtung des Beirates vornimmt und diesen als ständige/r Ansprechpartner/in bei der Wahrnehmung seiner Geschäfte berät und unterstützt.

(7) In Sitzungsvorlagen zu Tagesordnungspunkten, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen betreffen, sind die gemeindlichen Gremien darüber zu unterrichten, ob und mit welchem Ergebnis sich der Beirat mit der Sache befasst hat. Im Übrigen erfolgt die Unterrichtung regelmäßig mündlich durch den/die Bürgermeister/in oder eine/n Beauftragte/n.

§ 3 Aufgaben

(1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sollen im Rahmen des geltenden Rechts nach ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten eigenverantwortlich handeln können.

(2) Der Kinder- und Jugendbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit und der Kinder- und Jugendpolitik in Laboe,
- Beratung über Anträge und Empfehlungen an die Gemeinde Ostseebad Laboe, die die Interessen und Wünsche der Kinder und Jugendlichen betreffen,
- Funktion eines Ansprechpartners für die Kinder und Jugendlichen in Laboe.

(3) Zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten findet einmal jährlich eine Versammlung der Laboer Kinder und Jugendlichen statt. Zu der Versammlung lädt der Vorstand des Kinder- und Jugendbeirates ein. Auf der Versammlung berichtet der Vorstand über die Arbeit des Beirates. Aus der Mitte der Versammlung können Anregungen und Wünsche an den Beirat herangetragen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Kinder- und Jugendbeirates, welche sich der Beirat selbst geben kann.

(4) Der Kinder- und Jugendbeirat führt eine eigene Öffentlichkeitsarbeit durch.

§ 4 Zusammensetzung / Wahlberechtigung / Wählbarkeit / Wahlzeit

(1) Der Kinder- und Jugendbeirat besteht aus mindestens 5 gewählten Mitgliedern ab dem vollendeten 11. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, wobei die gewählten Mitglieder des Beirates bis zum Ende der Wahlperiode des jeweiligen Kinder- und Jugendbeirates über das 18. Lebensjahr hinaus im Beirat tätig sein können. Auf Wunsch der Kinder- und Jugendlichen kann der Beirat die Mitgliederzahl auf maximal 11 erhöhen. Bei Nichterreichen der erforderlichen Mindestmitgliederzahl gilt der Beirat als nicht gewählt. Die Mitglieder des Kinder- und

Jugendbeirates können nicht gleichzeitig Mitglieder in der Gemeindevertretung oder bürgerliche Mitglieder in den Fachausschüssen der Gemeinde Ostseebad Laboe sein.

(2) Wahlberechtigt sind alle Kinder- und Jugendlichen ab dem vollendeten 11. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die am Wahltag mit Hauptwohnsitz in Laboe gemeldet sind.

(3) Wählbar ist jede nach Abs. 2 wahlberechtigte Person, die nicht nach § 6 Abs. 2 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes ausgeschlossen ist.

(4) Die Wahl erfolgt in einer Versammlung der Laboer Kinder und Jugendlichen, zu der die nach Absatz 2 wahlberechtigten Personen durch die Gemeinde öffentlich eingeladen werden und gleichzeitig aufgerufen werden, zu kandidieren. Jede Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der Teilnehmenden beschlussfähig. Die Wahlversammlung wird von dem/der Laboer Bürgermeister/in geleitet.

(5) Die Mitglieder des Beirates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier und gleicher Wahl gewählt. Vorschlagsberechtigt sind alle nach Absatz 2 wahlberechtigten Kinder und Jugendlichen. Die Kandidierenden erhalten auf der Wahlversammlung Gelegenheit zu einer kurzen persönlichen Vorstellung. Die Wahl erfolgt ohne Aussprache. Auf Antrag erfolgt die Wahl geheim.

(6) Die Wahlberechtigten haben jeweils bis zu 5 Stimmen, von denen nur jeweils 1 Stimme einer Kandidatin bzw. Kandidaten gegeben werden kann. Die Stimmauszählung ist öffentlich. Sie wird vom Wahlvorstand durchgeführt, der sich aus 5 Mitgliedern des amtierenden Kinder- und Jugendbeirates zusammensetzt. Gibt es keinen amtierenden Kinder- und Jugendbeirat, wird der Wahlvorstand durch den/die Laboer Bürgermeister/in berufen.

(7) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates eine Stimmengleichheit, erfolgt eine Stichwahl zwischen diesen beiden Kandidierenden. Besteht auch nach der Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes zieht. Entsprechend der Stimmenzahl bilden die übrigen Kandidierenden eine Liste nachrückender Bewerbender. Nach Beendigung der Auszählung stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.

(8) Die Wahlzeit des Kinder- und Jugendbeirates beträgt 2 Jahre. Die Tätigkeit des jeweiligen Kinder- und Jugendbeirates endet zum Zeitpunkt der Konstituierung des neu gewählten Beirates. Die Wahlzeit des ersten Kinder- und Jugendbeirates beträgt ggf. weniger als 2 Jahre, soweit vor Ablauf von 2 Jahren landesweite Wahlen zu den Kinder- und Jugendbeiräten in Schleswig-Holstein stattfinden.

(9) Spätestens 1 Monat nach der Wahl tritt der Kinder- und Jugendbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Sie wird durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister einberufen. Bis zur Wahl des Vorstandes übernimmt der/die Bürgermeister/in die Sitzungsleitung.

(10) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes rückt der/die Kandidat/in mit der höchsten Stimmenzahl auf der Liste der nachrückenden Bewerbender nach.

§ 5 Vorstand

(1) Der Kinder- und Jugendbeirat wählt auf der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine/n 1. Vorsitzende/n, eine/n 2. Vorsitzende/n, sowie eine/n Schriftführer/in, eine/n Kassenwart/in und eine/ Beisitzer/in. Diese 5 Mitglieder bilden den Vorstand und vertreten den Beirat nach außen.

(2) Der Vorstand leitet die Beschlüsse des Beirates zeitnah über die Amtsverwaltung Probstei an die Gemeinde weiter. Er unterrichtet den Beirat über die Stellungnahmen und die Beratungsergebnisse der Gemeinde, soweit sie seine Angelegenheiten betreffen.

(3) Zu bestimmten Themenfeldern kann der Beirat Arbeitsgruppen bilden.

(4) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal, statt. Sie sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

(2) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 Finanzierung / Verwendungsnachweis

(1) Die Gemeinde Ostseebad Laboe stellt Räumlichkeiten für die Sitzung des Jugendbeirates und für evtl. Sprechstunden zur Verfügung.

(2) Zur Wahrnehmung der Aufgaben erhält der Kinder- und Jugendbeirat im Haushalt Geschäftskosten im Rahmen der von der Gemeindevertretung der Gemeinde bereitgestellten Haushaltsmittel. Der Kinder- und Jugendbeirat darf aus seiner Arbeit keinen finanziellen Gewinn ziehen. Für die Sitzungen des Beirates erhalten die Mitglieder ein Sitzungsgeld in Höhe der für die gemeindlichen Gremien gültigen Sätze.

Der Beirat verwaltet diese Mittel selbst und entscheidet unabhängig im Rahmen des geltenden Rechts über die Verwendung der Gelder. Hierüber ist jährlich ein Verwendungsnachweis zu führen.

§ 8 Auflösung

(1) Im Falle, dass der Kinder- und Jugendbeirat die ihm übertragenen Aufgaben nicht oder nicht ausreichend wahrnimmt, kann die Gemeindevertretung die Auflösung des amtierenden Beirates und Neuwahlen beschließen.

(2) Der Kinder- und Jugendbeirat kann der Gemeindevertretung auf Antrag mit der Zustimmung von 2/3 seiner Mitglieder seine Auflösung und Neuwahlen empfehlen.

§ 9 Datenschutz

(1) Die Gemeinde ist berechnigt, für die Durchführung der Wahl Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Wahlberechtigten in ein Wählerverzeichnis aufzunehmen.

(2) Die Kandidierenden erklären sich damit einverstanden, dass Name, Vorname und Anschrift, auf einem Stimmzettel zusammengefasst, für die Wahl veröffentlicht und in einer Beiratsmitgliederliste gespeichert werden.

(3) Die personenbezogenen Daten werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung aus dem Einwohnermeldeamt der Amtsverwaltung Probstei.

(4) Die erhobenen Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Beiratswahl und der Arbeit des Beirates nach dieser Satzung weiterverarbeitet und gespeichert werden. Die Daten werden nach 10 Jahren, beginnend ab dem 01.01. des auf das Ausscheiden der Beiratsmitglieder folgenden Jahres, gelöscht.

§ 10 Weitergehende Bestimmungen

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein.

§ 11 Ausfertigung / Bekanntmachung

(1) Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt; sie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Notwendige Änderungen dieser Satzung werden von der Gemeindevertretung nach Anhörung des Kinder- und Jugendbeirates beschlossen.

Laboe, _____

Gemeinde Ostseebad Laboe
Der Bürgermeister

Heiko Voß